

# Stenographisches Protokoll

über die

## 14. (Abend-) Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. Juli 1882.

### Inhalt:

Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 39), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinden Marburg und Pettau, um Bewilligung der Einhebung einer Abgabe für Bier und Spirituosen (Beilage Nr. 80 — Annahme desselben, sowie eines Zusatzantrages des Landes-Ausschusses).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Stadl, um Bewilligung einer Gemeindeumlage von 100 Percent auf die directen Steuern für das Jahr 1882 (Beilage Nr. 81 — Annahme des Ausschuß-Antrages);

Bericht des Gemeinde-Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Pösch und Genossen (Beilage Nr. 54), betreffend die Revision der Dienftboten-Ordnung für Steiermark (Beilage Nr. 82 — Annahme des Ausschuß-Antrages);

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 56), betreffend die Erhöhung der landwirthschaftlichen Subventionen im Capitel IV, Landescultur, Titel 6, andere Auslagen für Landescultur, des Präliminares der steierm. Landesfonde für das Jahr 1883 (Beilage Nr. 79 — Annahme des Ausschuß-Antrages);

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 38), betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radegkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze, und über den unter Marginal-Inschrift „Wasserbauten, Murregulirung“ erscheinenden Titel des Thätigkeitsberichts des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 11, Seite 39 und 40, (Beilage Nr. 83 — Annahme der Regierungsvorlage gemäß dem Antrage des Landescultur-Ausschusses, sowie des auf den bezüglichen Theil des Rechenschaftsberichtes bezughabenden Antrages dieses Ausschusses).

Beginn der Sitzung um 5 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Berg und Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübek, Statthaltereirath Stähling und Oberbaurath Hohenburger.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre somit die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe daher für genehmigt.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der

**Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 39), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinden Marburg und Pettau, um Bewilligung der Einhebung einer Abgabe für Bier und Spirituosen.**

(Beilage Nr. 80.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde Ausschusses **Nemtschmidt** (von der Tribüne): Der Stadtgemeinde Marburg wurde mit Beschluß des hohen Landtages am 28. September 1881 und der Stadtgemeinde Pettau mit Beschluß vom 4. October 1881 die Bewilligung zum Bezuge einer Abgabe für in deren Stadtgebiet eingeführtes und daselbst verbrauchtes Bier und Spirituosen auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich pro 1882 bis inclusive 1886 bewilligt.

Von Seite der h. Regierung wurden diese Beschlüsse nur für das Jahr 1882 genehmigt, die Ablehnung für die weiteren Jahre aber damit motivirt,

daß nach den in den Erlässen des h. Finanzministeriums vom 21. August 1879, Z. 16,629 und 16. Jänner 1882, Z. 19,400 enthaltenen Andeutungen es unzulässig sei, daß diese an Stelle der gesetzlich undurchführbaren Gemeindezuschläge zu der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten tretenden selbstständigen Gemeindeauslagen auf den Gebrauch genannter Getränke bei der Erzeugung und bei der Einfuhr derselben in das Gemeindegebiet eingehoben werden.

Beide obgenannten Gemeindevertretungen suchen nun mittelst Eingaben an den Landes-Ausschuß wiederholt um den Fortbezug der benannten Abgaben in der gleichen Weise, wie ihnen derselbe pro 1882 bewilligt wurde, an, sie motiviren ihr Ansuchen, wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses zu ersehen, damit, daß sie die Andeutungen der h. Regierung wohl in Betracht gezogen haben, daß jedoch bei dem dermaligen Einhebungsmodus factisch nur der Verbrauch mit der Abgabe belegt ist, indem bei der Ausfuhr dieser Getränke aus dem Stadtgebiete die Rückvergütung der eingehobenen Abgabe erfolgt, daß keine Beschwerde, noch sonst ein Anstand bezüglich des freien Verkehrs und der ungehemmten Production vorgekommen ist, eine verminderte Production nicht eintrat, das Publikum an diese geregelte Art der Abgabe sich gewöhnt habe und eben nur dadurch andere weit lästigere Controlmaßregeln vermieden werden können. Weiters berufen sich die Gemeindevertretungen darauf, daß ihnen nach dem Gemeindegesetze das Recht zusteht, Zuschläge zu den directen Steuern und der Verzehrungssteuer sowie andere Abgaben zu beschließen.

Die Stadtgemeinde Marburg weist in ihrem Voranschlage pro 1882

an Ausgaben . . . . .	179,356 fl.
an Empfängen . . . . .	<u>138,399 „</u>
somit einen Abgang von . . . . .	40,956 fl.

nach.

Derselbe soll gedeckt werden durch:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) eine 15% Umlage auf die Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauch . . . . .            | 6000 fl.      |
| b) die angeforderte Gebühr bei der Einfuhr und Erzeugung von Bier- und Spirituosen mit . . . . . | 5000 „        |
| c) mittelst einer 20% Umlage auf die directen Steuern mit . . . . .                              | 20460 „       |
| d) mittelst einer Umlage von 2 kr. auf jeden Gulden des Miethzinses . . . . .                    | <u>9600 „</u> |

Zusammen . . . . . 41060 fl.

wobei sich ein Ueberschuß von 104 fl. ergibt.

Die Stadtgemeinde Pettau präliminirt in ihrem Voranschlage pro 1882:

an Ausgaben . . . . .	37,780 fl.
an Empfängen . . . . .	<u>20,445 „</u>
somit einen Abgang von . . . . .	17,335 fl.

Nach dem Ausschlußbeschlusse sollte hierzu als Bedeckung dienen:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) eine 30% Umlage zu den directen Steuern . . . . .                    | 6360 fl.      |
| b) eine 15% Umlage zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch . . . . . | 1800 „        |
| c) die angeforderte Auflage auf Bier und Spirituosen mit . . . . .      | 2100 „        |
| d) ein Betrag aus dem Reservefonde der Sparcasse mit . . . . .          | <u>3000 „</u> |

Zusammen . . . . . 13,260 fl.

wodurch noch ungedeckt bliebe 4075 fl., welche durch Recirement möglichst abzumindern und, so weit als nothwendig, durch Darleihen bei der dortigen Sparcasse zu decken wären.

Aus diesen Präliminarien ergibt sich zweifellos, daß sowohl die Stadtgemeinde von Marburg wie jene von Pettau die angeforderten Einnahmsquellen zur Herstellung ihres Haushaltes unbedingt bedürfen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Beilagen, als: Sitzungs-Protokolle, Rechnungs-Abschlüsse, Präliminarien, Kundmachungen, sowie Abstimmungslisten wurden den Gesuchen angeschlossen.

Der Landes-Ausschuß bestritt aus den angegebenen Gründen die Bewilligung der Abgaben und beantragte hierbei die Aenderung, daß benannten Städten der Fortbezug der Abgabe von Bier und Spirituosen, wenn selbe dort eingeführt oder daselbst erzeugt werden, gegen dem gestattet werde, daß durch diese Abgabe nur der Verbrauch in deren Stadtgebiet getroffen werde und bei der Ausfuhr die Rückvergütung zu leisten sei.

Aus den vorgelegten Nachweisen ergibt sich die Nothwendigkeit, den vorbenannten Gemeinde-Vertretungen den Weiterbezug der Abgaben zu bewilligen; der Sonder-Ausschuß hielt auch den Antrag wie er von Seite des Landes-Ausschusses gestellt wurde, für den zweckentsprechendsten, weil er einerseits dem Begehren der Gemeinde-Vertretungen entspricht und die gesicherte Einhebung der Abgabe ermöglicht, andererseits die Bevölkerung von allen weiteren lästigen Controlmaßregeln befreit, und weder den freien Verkehr noch die Production gehemmt hätte.

Da jedoch von Seite der h. Regierung darauf besonderes Gewicht gelegt wurde, daß es vermieden werden müsse und unstatthaft sei, daß die an Stelle der gesetzlich undurchführbaren Gemeindezuschläge zu

der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten tretenden selbstständigen Gemeindeaufträgen auf den Verbrauch dieser Getränke bei der Erzeugung und bei der Einfuhr derselben in das Gemeindegebiet eingehoben werden, so sah sich der Sonder-Ausschuß bemüht, um den Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung der Abgaben zu ermöglichen, den Antrag dahin zu modificiren, daß derselbe mit dem entschieden ausgesprochenen Begehren der Regierung in Einklang gebracht wurde, obgleich dadurch eine vom Ansuchen der Gemeinden abweichende Art der Einhebung nothwendig wird.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den Antrag (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- a) Der Stadtgemeinde Marburg wird der Bezug einer Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbräuche gelangen, für das Jahr 1883 bewilliget, und beträgt diese Abgabe beim Bier per Hektoliter 18 kr. (Achtzehn Kreuzer) und bei Spirituosen per Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometer = Scala  $1\frac{3}{10}$  kr. (Einen und drei Zehntel Kreuzer.)
- b) Der Stadtgemeinde Pettau wird der Bezug einer Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbräuche gelangen, auf drei Jahre, das ist vom 1. Jänner 1883 bis Ende December 1885 bewilliget, und beträgt diese Abgabe beim Bier 40 kr. (Vierzig Kreuzer) per Hektoliter, und bei Spirituosen per Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometer = Scala 1 kr. (Einen Kreuzer.)“

**Landeshauptmann:** Ich habe die Ehre, dem h. Hause als Regierungsvertreter Herrn Statthaltereirath Stähling vorzustellen und ertheile demselben zugleich das Wort.

Regierungsvertreter Statthaltereirath **Stähling:** Bezüglich dieser Vorlage und bezüglich der Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung des Landtagsbeschlusses muß ich darauf aufmerksam machen, daß das Ministerium mit Erlaß vom Jänner d. J. den vorjährigen Beschluß nur für das eine Jahr genehmigt hat, weil im Präliminare von Marburg außer der tarifmäßigen Abgabe auch noch eine 15percentige Verzehrungssteuer auf Bier und Spirituosen vorgekommen ist. Das ist nun nicht zulässig, daher glaubt die Regierung, daß es nothwendig ist, den h. Landtag aufmerksam zu machen, daß zu dem Antrage des Sonder-Ausschusses, der sich in Allem einverstanden erklärt mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, noch ein Zusatz kommen solle, daß nämlich selbstverständlich die in dem Präliminare der

Städte Marburg und Pettau vorkommende 15percentige Verzehrungssteuer neben dieser selbstständigen Abgabe nicht eingehoben werden dürfe, weil dagegen sonst Bedenken obwalten würden und die Allerhöchste Genehmigung kaum zu erwarten stünde. Die Statthalterei hat zwar im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse das Mittel in der Hand, auf Grund der Gemeindeordnung für Pettau und des Statutes für Marburg einen solchen Beschluß zu fassen. Dieses Mittel war aber auch schon voriges Jahr durch die Gesetzgebung gegeben und doch hat das Ministerium sich nicht veranlaßt gesehen, die Genehmigung auf weitere Jahre zu erstrecken.

Abg. **Herman** (L.-G. Pettau): Es wurde die Aufnahme einer Bestimmung in dem Sinne, wie sie jetzt von der h. Regierung postulirt wird, auch im Gemeinde-Ausschusse besprochen. Man glaubte daselbst, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht unbedingt nothwendig sei, da es, wie die Regierung selbst sagt, selbstverständlich ist, daß nicht zweierlei Modalitäten der Einhebung einer Auflage stattfinden können. Um jedoch die h. Regierung zu beruhigen, möchte ich vorschlagen, eine diesfällige Bestimmung gleichwohl in den vorliegenden Antrag aufzunehmen, u. z. beantrage ich im Namen des Landes-Ausschusses, es sei nach dem zweiten Absätze b, folgender Passus hinzuzufügen (liest):

„Dagegen hat in den gedachten Gemeinden ein percentualer Gemeindezuschlag auf die ärarische Steuer von Bier und Spirituosen zu unterbleiben.“

**Landeshauptmann:** Da dieser Antrag im Namen des Landes-Ausschusses gestellt wird, bedarf er keiner Unterstützung. (Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatler des Gemeinde-Ausschusses **Hemschmidt:** Dieser Zusatz dürfte wohl selbstverständlich sein, nachdem ein percentualer Zuschlag gar nicht in Anspruch genommen wird. Indessen glaube ich, nachdem die h. Regierung in der Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber eine Beruhigung findet, das h. Haus im Namen des Gemeinde-Ausschusses bitten zu dürfen, den Antrag des Herrn Abg. Herman anzunehmen. (Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses und der namens des Landes-Ausschusses gestellte Zusatzantrag des Abg. Herman werden angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Stadl um Bewilligung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent auf die directen Steuern für das Jahr 1882.

(Beilage Nr. 81.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Hemtschmidt** (von der Tribune): Die Gemeindevorsteherung Stadt im Bezirke Murau stellt die Bitte, der hohe Landtag wolle derselben pro 1882 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau bewilligten 60 Percent Umlage noch eine weitere von 40 Percent, daher zusammen eine Gesamt-Umlage von 100 Percent zu den directen Steuern bewilligen. Dieselbe hat dieses Ansuchen bereits am 28. October 1880 an die Bezirksvertretung Murau gestellt, welche ihr pro 1881 eine Umlage von 60 Percent bewilligte, sie mit dem Ansuchen weiterer 40 Percent aber an den h. Landtag verwies.

Laut des vorgelegten Rechnungs-Abschlusses hatte diese Gemeinde 1880 ein ungedecktes Deficit von 1039 fl. 60 kr. nachgewiesen, welchen Betrag der dortige Gemeindevorsteher einstweilen vorstreckte.

Im Voranschlage pro 1881 waren präliminirt:  
An Ausgaben mit Einschluß des Er-  
jahres der vorgestreckten Summe mit 3225 fl. 98 kr.  
An Empfang . . . . . 67 " — "

Somit ein Abgang von . . . 3158 fl. 98 kr.

Die directen Steuern betragen 2970 fl. 65 kr., die Gemeinde hätte daher eine Umlage von mehr als 100 Percent bedurft, um ihre Auslagen zu decken; da ihr die Bezirksvertretung hierzu 60 Percent bewilligte, so konnte sie ihren Rückstand nicht decken, sie weist deshalb im Voranschlage pro 1882 mit Einschluß der Rückerstattung des schuldigen Betrages

an Ausgaben . . . . . 3225 fl. 98 kr.  
an Empfang . . . . . 115 " — "  
mithin einen Abgang von . . . 3110 fl. 98 kr.

nach, wornach sie einer 100percentigen Umlage zu den directen Steuern, welche pro 1882 mit 2705 fl. vorgeschrieben sind, dringend bedarf.

Den gesetzlichen Bestimmungen ist Rechnung getragen, es liegen der Rechnungsabschluß pro 1880, die beiden Voranschläge pro 1881 und 1882, die Sitzungsprotokolle, die Verlautbarungen, die Bestätigungen des Steueramtes, das Protokoll der Bezirksvertretung Murau, sowie die beiden Zustimmungslisten vom 19. October 1880 und 16. November 1881 vor.

Da diese Gemeinde die angesuchten Umlagen unbedingt benötigt, um ihr Deficit zu decken und ihren Haushalt in Ordnung zu bringen, so stellt der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Stadt im Bezirke Murau wird zur Bestreitung ihres Gemeindehaushaltes für das

Jahr 1882 zu der bereits von der Bezirksvertretung bewilligten 60percentigen Umlage zu den directen Steuern noch eine weitere von 40 Percent, daher eine Gesamtumlage von 100 Percent bewilliget.“

Abg. Freih. v. **Gadelberg** (G.-G.-B.): Ich habe dem Berichte des Herrn Berichterstatters sehr aufmerksam zugehört und wenn ich recht verstanden habe, wird ungeachtet dieser enormen Erhöhung auf 100% Umlage, die jetzt umso drückender für die Landgemeinde ist, als auch die Erhöhung der L.f. Steuer sehr groß ist, auch für das künftige Jahr noch ein bedeutendes Deficit übrig bleiben, und die Gemeinde wird sich veranlaßt sehen, wieder um die Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern beim h. Landtage einzuschreiten. Nachdem ich die Aufgabe des Landtages doch nicht als eine formale Bestätigung ansehe, sondern glaube, daß auch in das Meritum tiefer eingedrungen werden soll, so mache ich darauf aufmerksam, daß in dem Berichte unter den Bedeckungsposten einer vergessen ist, welcher auf Grundlage des Gesetzes zulässig ist. Es steht nämlich jeder Gemeinde frei, auf Grundlage des Gesetzes eine 15%ige Umlage auf die Verzehrungs-Steuer einzuziehen.

Nachdem wir gerade heute für eine andere Gemeinde auch eine Umlage auf die indirecten Steuern votirt haben, möchte ich den Landes-Ausschuß, dessen Beruf es auch ist, den Gemeinden berathend an die Hand zu gehen, bitten, diese Gemeinde zu veranlassen, rechtzeitig auch die 15%ige Umlage auf die Verzehrungs-Steuer einzuziehen. Es stößt dieses Vorgehen oft daran, daß im Centrum einer größeren politischen Gemeinde, dort, wo die Gemeindevertretung ist, unter den Gemeinde-Ausschüssen eine große Anzahl von Wirthen sich befindet, die diesen Modus der Besteuerung perhorezeiren, und lieber eine Erhöhung auf die directen Steuern allein haben wollen, wodurch die armen Leute im weitumliegenden Gemeinde-Bezirk sehr schwer herangezogen werden. Es ist dringend nothwendig, daß diese Belehrung sehr bald geschehe, weil, wenn eine neue Verpachtung eintritt, und dies bei der Finanz-Landes-Direction nicht angezeigt ist, die Gemeinde nicht in der Lage ist, den Pächter zu verpflichten, jene Tangente abzuführen, welche nach dem Vertrage auf 15% sich herausstelle. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß man durch Unterlassung einer solchen Anzeige von der Gnade des Pächters abhängig ist. Der Verzehrungssteuer-Pächter hat mir im Jahre 380 fl. und im vorigen Jahre noch weniger gegeben, während ich von dem Augenblicke an, wo ich die Anzeige an die Statthaltereie, resp. an die Finanz-Landes-

Direction machte, 540 fl. aus der 15%igen Umlage erreichte, ohne zu bitten und zu betteln.

Bei dem Umstande, daß ich aus dem Berichte nicht ersehe, daß diese Gemeinde den 15%igen Zuschlag auf die Verzehrungssteuer einhebt, bei dem Umstande, daß nach dem Berichte auch für nächstes Jahr bei dieser Gemeinde ein Deficit von circa 1000 Gulden sich ergeben wird, ersuche ich sehr inständig den Landes-Ausschuß, kraft seines Ueberwachungsrechtes diese Gemeinde dahin zu bestimmen, die im Gesetze gestatteten 15% zu Gunsten der directen Steuerzahler auf die Wirthe umzulegen. Man muß nicht glauben, daß die Consumenten dadurch wesentlich verlieren, oder daß die Gemeinde-Anfassen in Wirthshäuser gehen werden, die außerhalb des Kreises der Gemeinde liegen, Ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, daß, obgleich in meiner Gemeinde diese 15% seit undenklichen Zeiten eingehoben werden, deswegen die Preise der Getränke in dieser Gemeinde nicht theurer sind, als in den Wirthshäusern der nebenliegenden Gemeinden. Indem ich mir bezüglich dieses Gegenstandes noch einen Antrag zu stellen vorbehalte, werde ich für den Antrag des Gemeinde-Ausschusses stimmen, weil die Gemeinde die 100% zur Bedeckung ihres Deficiten jedenfalls benöthigt. Ich ersuche aber, darauf zu dringen, daß diese Gemeinde auch die 15%ige Umlage auf die indirecten Steuern ausschreibe u. z. mit dem Drücker, daß, wenn dies dieses Jahr nicht geschieht, der hohe Landtag sich ferner nicht veranlaßt sehen wird, auf eine so hohe Steigerung der Umlagen auf die directen Steuern allein ferner einzugehen.

Abg. Dr. **Boek** (St.-G. Murau): Die Sache verhält sich folgendermaßen: Die Gemeinde Stadl leidet unter einer bedeutenden Last der Armenversorgung und hat in früheren Jahren zu wenig Percente eingehoben, um die auf ihr lastenden Verpflichtungen vollkommen bedecken zu können. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß der Gemeindevorsteher selbst aus eigener Tasche sehr viel hergegeben hat, und daß die Gemeinde dem Gemeindevorsteher ziemlich viel schuldig ist; es handelt sich daher nur um Abstoßung dieser Verpflichtungen, die sich im Laufe einiger Jahre gebildet haben, nicht um eine bleibende Belastung der Gemeinde. Es würde sich daher für die Gemeinde nicht empfehlen, den ganzen Apparat aufzubieten, der mit der Einführung einer in der Gemeinde noch gar nicht üblichen Form der Besteuerung verbunden wäre, sondern ich glaube, daß die Gemeinde durch Einhebung einer 100%igen Umlage in diesem Jahre oder im nächsten Jahre ihre Verbindlichkeiten wird decken können. Ich glaube daher, da es sich nicht um eine bleibende Belastung, sondern

nur um die Bedeckung eines momentanen Bedürfnisses handelt, dem h. Hause die Bewilligung zur Einhebung einer 100%igen Umlage hinsichtlich dieser Gemeinde empfehlen zu sollen.

Abg. Freih. v. **Sadelberg** (G.-G.-B.): Ich bin so frei, den Antrag, den ich angekündigt habe, zu verlesen. Derselbe lautet (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Gemeinden zu belehren, daß vor Erhöhung der directen Steuern über 20%, die im Gesetze begründeten 15% auf die Verzehrungssteuer rechtzeitig ausgeschrieben werden.“

**Landeshauptmann**: Dieser Antrag ist ein selbstständiger, ich bitte daher den Herrn Antragssteller, denselben als solchen einzubringen.

Abg. Freiherr v. **Sadelberg** (G.-G.-B.): Ich bitte den Herrn Präsidenten, schon heute die Unterstützungs-Frage zu stellen.

Abg. **Bairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich muß schon um Entschuldigung bitten, daß ich den Gegenstand jetzt bespreche, aber ich glaube, daß der Antrag in kurzem Wege abgethan werden wird. Ich glaube, daß es nicht zulässig wäre, den Gemeinden im Allgemeinen als Regel vorzuschreiben, daß sie in allen Fällen, wo sie mehr als einen 20%igen Zuschlag zu den directen Steuern brauchen würden, zuerst zu einem Zuschlage auf die indirecten Steuern greifen müssen. Ich halte einerseits diesen Antrag für unzulässig, weil er in der Gemeindeordnung nicht begründet ist, und dann, weil es viele Gemeinden gibt, denen die Kosten der Einhebung der Zuschläge auf die indirecten Steuern bedeutend höher zu stehen kommen würden, als das Einkommen aus diesen 15 Prozent.

**Landeshauptmann**: Ich habe den Antrag bereits als einen selbstständigen erklärt, er muß daher in Druck gelegt und einer Ausschuß-Verhandlung unterzogen werden.

Abg. Freiherr v. **Sadelberg** (G.-G.-B.): Unter diesen Umständen ziehe ich, da wir am Ende der Session sind, meinen Antrag zurück, ersuche aber den Landes-Ausschuß, auf die Intention, welche demselben zu Grunde liegt, in concreten Fällen Rücksicht zu nehmen.

Abgeordneter **Serman**: Ich darf wohl im Namen des Landes-Ausschusses das Versprechen geben, daß derselbe in concreten Fällen die Gemeinden, welche um hohe Zuschläge auf die directen Steuern ansuchen, belehren und aufmerksam machen wird, daß sie ihren Haushalt vielleicht durch einen geringen Zuschlag zur directen Steuer unter Herbeiziehung der

Verzehrungssteuer zu Gemeindezwecken bedecken können. In einzelnen Fällen wird der Landes-Ausschuß nicht unterlassen, der gegebenen Anregung Rechnung zu tragen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen).

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Kemschmidt:** Ich glaube, es dürfte der Gemeinde gar nicht angenehm sein, einen Zuschlag zur indirecten Steuer zu bekommen, denn die Gemeinde hat hauptsächlich sehr viel für die Armenpflege zu leisten, sie hat die Natural-Verpflegung aufgegeben und die Geld-Verpflegung eingeführt und durch die Umlagen auf die directen Steuern werden auch solche Besitzer getroffen, welche nicht behaust sind, während die Naturalleistung nur von den dort behausten getragen wird. Es dürfte der Gemeinde gar nicht angenehm sein, wieder zur Natural-Verpflegung der Armen zurückzukehren. Ich bitte sohin den Antrag des Gemeinde-Ausschusses anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird hierauf angenommen).

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist:

**der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Pösch und Genossen (Beilage Nr. 54), betreffend die Abänderung der Dienstboten-Ordnung für Steiermark.**

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pösch, Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch (von der Tribüne):** Hohes Haus! Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat dem von mir gestellten Antrage, aus den vor mir in der Begründung desselben angeführten Motiven seine Zustimmung gegeben. Er hat weiter noch den Zusatz-Antrag gestellt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Einführung von Dienstboten Kranken-Kassen in Erwägung zu ziehen und hierüber Bericht zu erstatten.

Was die Gründe betrifft, die mich zu diesem Antrage veranlaßten, so habe ich dieselben bei meiner einleitenden Rede zu diesem Antrage auseinandergesetzt. Ich möchte nur noch hinzufügen, daß der Wunsch nach Abänderung des § 4 der gegenwärtigen steiermärkischen Dienstboten-Ordnung, welcher bestimmt, daß ein Dienstbote, wenn er von mehreren Herren eine Daran-gabe angenommen hat, verpflichtet ist, bei demjenigen einzutreten, von welchem er den ersten Leihkauf erhalten hat, deshalb ein dringender geworden ist, weil in Folge dieser Bestimmung ein Uebelstand eingerissen ist, welcher bereits unheilbar ist. Ursprünglich hat die Bestimmung

bestanden, daß vor dem 1. October ein giltiger Leihkauf nicht gegeben werden kann.

Seit der Aufhebung dieser Bestimmung werden nun die Verträge nicht bloß 3 Monate, sondern 6 bis 10 Monate vor dem Dienstantritte abgeschlossen, und wenn dieses Dienstboten-Gesetz noch 20 Jahre besteht, so werden in richtiger Consequenz der bisher gemachten Erfahrungen, die Verträge schon 5 bis 10 Jahre vorher abgeschlossen werden. Das sind Uebelstände, denen durch ein Gesetz begegnet werden muß. Der größte Uebelstand liegt jedoch im § 21 welcher die Bestimmung enthält, daß der Dienstherr verpflichtet ist, im Falle der Erkrankung seines Dienstboten die Kosten der Krankheit auch dann zu bezahlen, wenn der Dienstbote durch eigenes Verschulden erkrankt ist; in diesem Falle hat der Dienstgeber nur das Recht, die aufgewendeten Kosten nachträglich von dem Lohne in Abzug zu bringen.

Dem gegenüber verfügt jedoch § 19, daß wenn nicht ein separater Termin festgesetzt ist, bei einem ganzjährigen Dienst-Verhältnisse der Lohn vierteljährig fällig sein soll, daß nach Ablauf jedes Vierteljahres der Lohn auszuzahlen ist und daher, wenn nach der Auszahlung ein Dienstbote erkrankt, und in das Spital wandert, dann der Dienstherr verpflichtet ist, noch die Kosten von 4 Wochen zu zahlen, wenn er ihn aus dem Dienste entläßt, wenn aber nicht, so lange die Kosten bezahlen muß, bis der Dienstbote aus dem Spital entlassen ist. Die Folge davon ist, daß, wenn der Dienstherr den Dienstboten entlassen, und ihm einen vierteljährigen Lohn ausbezahlt hat, er nie in die Lage kommen wird, ihm die Kosten von dem Lohne in Abzug zu bringen, da er ihn nicht zwingen kann, wieder bei ihm einzutreten.

Die Dienstgeber werden also ganz unschuldiger Weise verhalten, die Kosten der Krankheit zu tragen. Auch die Bestimmungen über die Bezahlung der Krankenpflege sind so vielseitig, daß sie von den einzelnen politischen Behörden nach verschiedenem Zeitabschnitte verschieden behandelt werden.

Einmal wird die Praxis derart aufgefaßt, daß unbedingt für vier Wochen der Dienstherr zur Zahlung verpflichtet ist, auch dann, wenn der Dienstbote noch im gesunden Zustande aus dem Dienste entlassen wurde; dem gegenüber wurde auch wieder die Praxis eingehalten, daß in dem Falle, wenn der Dienstbote aus dem Dienste getreten, und gleich wieder einen andern Dienstvertrag eingegangen und noch vor Ablauf von vier Wochen erkrankt ist, der neue Dienstgeber zur Tragung der Krankenkosten verurtheilt wurde, so daß daher nach dieser Ansicht zwei Dienstgeber verpflichtet wären, diese Kosten zu bezahlen, nämlich derjenige, der

ihn entlassen hat, und derjenige, der ihn wieder aufgenommen hat.

Auch in der Richtung wurden Entscheidungen gefällt, daß in dem Falle, wo der Dienstherr seine Verpflichtung nach § 21 zu erfüllen beabsichtige, indem er nämlich die Krankenpflege zu Hause durch den Ortsarzt vornehmen lassen wollte, die betreffenden Dienstleute aber mit dem Arzte nicht einverstanden waren, sondern es vorzogen, sich von einem andern Doctor oder Professor, oder in einem öffentlichen Spital zu behandeln zu lassen — daß in diesem Falle der Dienstgeber, unter Berufung auf die Subernal-Verordnung vom 9. September 1831, nach welcher es jedem gestattet ist, die öffentlichen Krankenhäuser in Anspruch zu nehmen, verurtheilt wurde, die Kosten der Krankenpflege zu tragen. Es ist daher klar, daß diesbezüglich genaue Bestimmungen getroffen werden müssen. Denn wenn auch solche Entscheidungen in Folge von Rekursen an die höhere Instanz aufgehoben wurden, so wurden doch dem Dienstgeber Kosten verursacht, weil nicht jeder Dienstgeber in der Lage ist, selbst einen solchen Recurs abzufassen, und selbst in diesem Falle die Recurs- und Beilagen-Stempel unverschuldeter Weise zu entrichten hat.

Aus diesen Gründen erlaubt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Statthaltereierlaß vom 30. Jänner 1857, betreffend die Dienstboten-Ordnung für Steiermark, einer Revision zu unterziehen, eventuell eine diesbezügliche Gesetzes-Novelle dem nächsten Landtage vorzulegen, mit welcher die §§ 4, 19 und 21 dahin abgeändert werden, daß eine bestimmte Leihlaufzeit eingeführt und bezüglich der Krankenkosten und deren Zahlungspflicht bestimmtere, verschiedenen Auslegungen derselben nicht mehr zugängliche Bestimmungen in dieselbe aufgenommen werden.

2. Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, die Einführung von Dienstboten-Kranken-Cassen in Erwägung zu ziehen und hierüber Bericht zu erstatten.“

Abg. Dr. **Schalhammer** (R.-G. Felzbach): Ich kann den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten nur auf das Wärmste befürworten.

Dieselben Uebelstände, welche von dem geehrten Herrn Antragsteller schon bei der Begründung seines Antrages vorgebracht wurden und auf welche auch der Bericht des Sonder-Ausschusses hindeutet, bestehen in ganz Steiermark.

Ich unterlasse es, um die Geduld des hohen Hauses nicht zu ermüden, einzelne drastische Fälle anzuführen. Mein Wunsch wäre noch weiter gegangen, daß nämlich der Sonder-Ausschuß schon mit bestimmten Anträgen vor das hohe Haus getreten wäre.

Nachdem ich aber die Motive, die im Ausschußberichte enthalten sind, vollends würdige und anerkenne, so erkläre ich mich mit den Anträgen des Gemeinde-Ausschusses vollkommen einverstanden und bitte das hohe Haus, dieselben anzunehmen.

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Es wird durch diesen Antrag dem Landes-Ausschusse schon eine bestimmte Marschrouten gegeben, indem gesagt wird, wie die §§ 4, 19 und 21 abgeändert werden sollen. Die Auseinandersetzung, die der Herr Berichterstatter über den Gegenstand gegeben hat, bildet schon seit Jahren den Gegenstand von Controversen und ich glaube, daß die von ihm aufgestellten Grundsätze nichts weniger als feststehende sind.

Ich möchte daher, ohne mich weiter in eine Kritik einzulassen, vorschlagen, über jeden der zwei Theile des Punktes 1 des Antrages des Gemeinde-Ausschusses abgesehen abzustimmen, nämlich in der Weise, daß zuerst der Satz (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Statthaltereierlaß vom 30. Jänner 1857, betreffend die Dienstboten-Ordnung für Steiermark einer Revision zu unterziehen, eventuell eine diesbezügliche Gesetzes-Novelle dem nächsten Landtage vorzulegen“

zur Abstimmung käme, und hierauf erst über den Rest des ersten Punktes abgestimmt würde.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Es möge mir die Entschuldigung des hohen Landtages zu Theil werden, daß ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife.

Ich kann als Milderungsgrund für meinen Entschluß anführen, daß ich schon vor einem Jahrzehnt auf dem — ich möchte sagen — Märtyrerplatz als Berichterstatter über Aenderungen der Dienstboten-Ordnung gestanden bin, und daß mir durch eine Reihe von Jahren die keineswegs angenehme und verlockende Aufgabe zu Theil geworden ist, die jeweiligen Spezial-Anträge jedesmal damit aus der Welt geschafft zu sehen, daß allgemeine Anträge gestellt wurden, in welchen der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, die Dienstboten-Ordnung einer Revision zu unterziehen, in Folge welcher Anträge die Dienstboten-Ordnung heute noch unrevidirt ist.

Ich begrüße daher die Anträge des jetzigen Ausschusses als einen Fortschritt, weil es mir scheint, daß die Stimmung heute für solche concrete Anträge

günstiger ist. Es ist seinerzeit allerhand einzuwendet worden, wie man durch präcisere Fassung in das Privat-Recht und in das bürgerliche Gesetzbuch eingreife. Heute scheinen diese Bedenken nicht mehr obzuwalten. Ich möchte daher bitten, den concreten Anträgen des Herrn Berichterstatters zuzustimmen, den Antrag 1 als Ganzes anzunehmen und nicht auf Abthnung des zweiten Theiles des Antrages 1 einzugehen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen und in getrennter Abstimmung jeder der beiden Theile des Punktes 1 des Antrages des Gemeinde-Ausschusses angenommen, ebenso Punkt 2.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Punkt der Tages-Ordnung ist der **Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 56) betreffend die Erhöhung der landwirthschaftlichen Subventionen im Cap. IV, Landes-Cultur, Titel 5, andere Auslagen für Landes-Cultur, des Präliminares der steierm. Landesfonde für das Jahr 1883. (Beilage Nr. 79.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses, Grafen Gleispach, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (von der Tribüne):

Der hohe Landtag hat im vorigen Jahre durch die Beschließung eines Gesetzes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, diesem Zweige der steirischen Landwirthschaft genügende Anerkennung verschafft und ich glaube in dieser Richtung nichts weiter beifügen, sondern blos auf die Consequenzen dieses Gesetzes hinweisen zu sollen, welche die Grundlage des gegenwärtigen Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses bilden.

Es wurden im Anhang zu diesem Gesetze vom Landtage schon verschiedene Subventionen für Prämiiungen, für Reisekosten der Abgeordneten des Landes-Ausschusses und der Thierärzte, für Regional-Ausstellungen und derlei im Gesetze vorgesehene Vorkommnisse bewilligt, welche sich aber, als es sich um die Ausführung des Gesetzes handelte, als viel zu niedrig herausgestellt haben. Es gilt dies insbesondere für die Landes-Preise für Stier-Prämiiungen, für Landes-Preise zu Regional-Ausstellungen, und endlich für die Kosten zum Ankaufe von Zuchtstieren, welche im Gesetze zur Hebung der Rindviehzucht ausdrücklich als dem Lande zufallend vorgesehene sind. Der Landes-Ausschuß hat infolge dessen Erhöhungen dieser Ziffern in Antrag gebracht, welche Ihnen der Landes-Cultur-Ausschuß vollinhaltlich zur Annahme empfiehlt.

Die Kosten für die Reise-Gebühren der Abgeord-

neten des Landes-Ausschusses und der Thierärzte bleiben im Betrage von 1200 fl., welcher bereits im vorigen Landtage bewilligt wurde, unberührt. Dagegen erscheint für die Landes-Preise für Stier-Prämiiungen, von denen 64 alljährlich in Aussicht genommen sind, die Summe von 50 fl. für je eine solche Prämiiung, also der Gesamt-Betrag von 3200 fl. gewiß nicht als zu hoch gegriffen. Weiters erscheinen die Landes-Preise für drei Regional-Ausstellungen im Lande, alljährlich mit je 300 fl., also im Gesamt-Betrage von 900 fl., gewiß auch als mäßig, und schließlich ist der Betrag von 1000 fl. für den Ankauf von Zuchtstieren, welche eben auf alle diese Gebiete vertheilt und im Wege der Landwirthschafts-Gesellschaft angekauft und weiter veräußert werden sollen, jedenfalls ein mäßiger, daher Ihnen der Landes-Cultur-Ausschuß die Genehmigung der Gesamt-Summe von 6300 fl. empfiehlt.

Weiters ist in's Präliminare eingestellt ein Betrag von 500 fl. zur Subventionirung des Landes-Pferdezucht-Vereines. Dieser Verein wird als ein solcher geschildert, welcher ebenfalls diesen Zweig der Landes-Cultur in Steiermark in äußerst ersprießlicher Weise fördert und unterstützt, als ein solcher, welcher nicht einen rein privaten, sondern vielmehr einen officiellen Charakter trägt, nachdem er vom Ackerbauministerium als dessen Organ benützt wird und insbesondere durch die dermalige Zusammensetzung seines Vorstandes und der einzelnen Zweigvorstände in einer Art bestellt ist, welche eine sehr ersprießliche Durchführung seiner Zwecke gewärtigen läßt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird auch die Erhöhung dieser Subvention auf 1000 fl. beantragt, welchem Antrage der Landes-Cultur-Ausschuß ebenfalls zustimmt. Hienach wären die betreffenden Rubriken des Voranschlages entsprechend zu ändern. Ich beantrage somit im Namen des Landes-Cultur-Ausschusses (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Im Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1883 wird im Capitel IV, Landes-Cultur, Titel 6: Andere Auslagen für Landes-Cultur

1. in Rubrik V, lit. b, „für Prämiiungen und Ausstellungen, sowie zum Ankaufe von Zuchtstieren“ der Betrag von 5100 fl.;
2. in Rubrik VI, Post 3, „Subvention des Pferdezuchtvereines“ der Betrag von 1000 fl. eingestellt;
3. dagegen haben die in Rubrik VI, sub 2 und 4 eingestellten Beträge zu entfallen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)



**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landesculturausschusses über die Regierungsvorlage (Beil. Nr. 38), betreffend die Regulierung des Murflusses von der Madetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze und über den unter Marginalinschrift: „Wasserbauten, Murregulierung“ erscheinenden Theil des Thätigkeitsberichtes des Landesauschusses, Beilage Nr. 11, Seite 39 und 40.**  
(Beilage Nr. 83.)

Ich beehre mich, dem hohen Hause als Regierungsvertreter Herrn Oberbaurath Hochenburger vorzustellen.

Berichtersteller ist Herr Abg. Dr. Boeß. Ich bitte denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Landesculturausschusses Dr. Boeß (von der Tribüne):

Hoher Landtag:

Die wesentliche Aenderung, die durch die Vorlage der hohen Regierung in das Gesetz vom 24. März 1875 gebracht wird, betrifft das 2. Alinea des § 1 dieses Gesetzes.

In diesem Alinea werden die Kosten der Murregulierung mit Einschluß der betreffenden Expropriationen und Regie-Auslagen auf 1,530.000 fl. veranschlagt, welche Summe zur Regulierung in der im Situationsplane eingezeichneten Regulierungs-Trace verwendet werden soll. Nach der neuen Regierungsvorlage, welche dem hohen Landtage zur Berathung und Beschlußfassung unterbreitet wurde, und zwar nach Alinea 2 des geänderten § 1 werden die Kosten der Regulierung mit Einschluß der betreffenden Grundeinlösungen und Regie-Auslagen auf 2,223.000 fl. ö. W. veranschlagt.

Die einfache Vergleichung dieser beiden Ziffern führt dahin, daß eben für die Regulierung der Mur ein Mehraufwand in einem nicht unbedeutenden Grade sich als nothwendig herausstellt. Der Grund dieser Erhöhung der Kosten der Murregulierung ist ein zweifacher.

Die verehrten Herren werden sich erinnern, daß im Jahre 1878 behufs der Beschleunigung der Regulierungs-Bauten vom hohen Landtage ein Beschluß gefaßt wurde, durch welchen für Zwecke der Murregulierung ein verzinslicher Vorschuß im Betrage von 260.000 fl. aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt wurde. Diese 260.000 fl. sind vom Landesfonde durch Verpfändung von Notenrente beschafft worden und die Kosten, welche der Murregulierungsfond zum Zwecke der Verzinsung dieser 260.000 fl. zu tragen hat, welche

mithin den Fond schmälern, werden von der Murregulierungs-Commission auf 104.000 fl. öst. Währung berechnet. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß sich im Rechenschaftsberichte, in welchem die diesfällige Darstellung enthalten ist, ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem dort die Ziffer von 140.000 fl. eingestellt erscheint, während es richtig 104.000 fl. heißen soll.

Das zweite und zwar das wichtigere Moment für die zur Regulierung erforderliche Summe ist aber folgendes: Die Pläne, welche ursprünglich angefertigt wurden und welche dem Gesetze vom 24. März 1875, resp. den vorangegangenen Erhebungen und Berathungen zu Grunde liegen, stammen bereits aus den Jahren 1871 und 1872.

Jene Herren, welche Gelegenheit hatten, oder welche sich überhaupt zur Aufgabe machten, die Eigenschaften der Mur etwas näher kennen zu lernen, wissen, wie launenvoll dieser Strom ist und wie oft er seine Ufer und seine Richtung wechselt.

Es ist daher auch nicht ausgeblieben, daß sich in den seit Anfertigung dieser Pläne verfloffenen zehn Jahren die Mur wieder bedeutend geändert hat und daß in der Strecke, welche man ursprünglich nur durch Verbesserungen und Versicherungs-Bauten zu sichern gedachte, die Ausführung wirklicher Regulierungsbauten sich als nothwendig herausgestellt hat.

Die Detailaufnahmen der letzten Jahre, respective der neuesten Zeit geben hierüber genauen Aufschluß.

Nach dem ursprünglichen Projecte wurde die Länge der Mur, insoweit sie überhaupt in die Regulierung fällt, mit 117.7 Kilometer angenommen, und beabsichtigte man der Regulierung 40.5 Kilometer, der bloßen Verbesserung und Versicherung, für welche im Artikel II des Gesetzes vom 24. März 1875 durch Aussetzung eines besonderen Jahresbetrages von 35.000 fl. Vorsorge getroffen ist, 70.3 zu unterziehen, und 6.9 Kilometer im ursprünglichen Stande zu belassen. Nach der derzeitigen Detailaufnahme beträgt zwar der in die Regulierungslinie fallende Murlauf nur eine Länge von 109.5 Kilometer, von welcher Länge jedoch der eigentlichen Regulierung 54.6 Kilometer, der Verbesserung und Versicherung nur 23.9 Kilometer zu unterziehen sind.

Die Thatsache, daß die Regulierung in den betreffenden Stellen wirklich eine nothwendige ist, daß eine ausgiebige Regulierung in diesen neuen, eben für die Regulierung in Aussicht genommenen Strecken das einzige Mittel ist, durch welches wirklich die angrenzenden Besitzter geschützt werden können, durch welches den weiteren Verheerungen des Flusses Einhalt geboten werden kann, glaube ich, dürfte kaum in Abrede gestellt

werden können, ebensowenig wie die weitere Thatsache, daß diese Regulirung in den nun neu in Aussicht genommenen Strecken auch vielfach nothwendig sein dürfte, um das Werk der Mur-Regulirung wirklich zu einem einheitlichen Abschlusse zu bringen und auch das schon Geleistete für die Zukunft zu schützen.

Die hohe Regierung hat sich dieser Erkenntniß nicht verschlossen, und ich glaube, es dürfte von Seite des hohen Landtages dankend anerkannt werden, daß die Regierung selbst die Initiative ergriffen hat und einen nicht unbedeutenden Betrag aus Reichsmitteln zu diesen neuen Regulirungsbauten in Aussicht stellt. Nach der Regierungsvorlage würde das Mehrerforderniß, welches für die Regulirungsbauten nothwendig ist, in gleicher Weise aufgebracht werden, wie die ursprünglich in Aussicht genommene Bausumme, nämlich es würde das Mehrerforderniß mit  $\frac{4}{10}$  vom Reiche, mit  $\frac{4}{10}$  vom Lande, mit  $\frac{1}{10}$  von den adjacirenden Bezirken, mit  $\frac{1}{10}$  von den adjacirenden Gemeinden getragen werden; die Bauzeit würde durch die neuen Bauten nicht verlängert werden und es müßte sich das Mehrerforderniß auf die folgenden 12 Jahre vertheilen, auf die Jahre, die noch zu den 20 Jahren fehlen, welche durch das Gesetz vom 24. März 1875 für die Regulirung angenommen wurden. Die Kosten für die Mur-Regulirung, nämlich für die eigentlichen Regulirungsbauten haben sich für das Land auf 30.600 fl. jährlich, ebenso für das Reich auf 30.600 fl. jährlich, für die Bezirke auf 7650 fl. und für die Gemeinden auf den gleichen Betrag gestellt.

Durch Annahme der Regierungsvorlage ergibt sich natürlich eine Erhöhung dieser Ziffern und würde in Zukunft der Beitrag des Landes zu den eigentlichen Regulirungsbauten sich auf 53.700 fl. gegenüber den früheren 30.600 fl. stellen, welche Ziffer von 53.700 fl. bereits in den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf des Präliminaries pro 1883 eingestellt wurde. Der Sonder-Ausschuß ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es nicht empfohlen werden kann, die hilfreiche Hand, welche das Reich in dieser Bege dem Lande darzubieten wilkens ist, zurückzustößen, um so mehr, als ja gewissermassen den adjacirenden Gemeinden gegenüber, welche bisher zu den Kosten der Regulirung einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet haben, sogar eine gewisse Verpflichtung besteht, ihnen die Regulirung auch wirklich in der zweckentsprechenden Weise zu leisten. Man kann sich ferner dem Gedanken nicht verschließen, daß ja doch die Verwüstungen, welche die Mur anrichtet, derartige sind, daß die adjacirenden Bezirke und Gemeinden mit ihrer eigenen Mitteln diesem Unheile machtlos gegenüberstehen und daher schließlich doch

wieder eigentlich die Hilfe des Landes in Anspruch genommen würde, um dem Unheile zu steuern. Ob man dann auch noch in der Lage sein wird, das Reich zu einem Beitrage herbeizuziehen, das steht sehr in Frage. Heute ist der Beitrag einmal in Aussicht gestellt und der Sonder-Ausschuß war daher der Ansicht, daß es schon aus reinen Geboten der Klugheit vollkommen verwerflich wäre, wollte man der Regierungsvorlage gegenüber sich ablehnend verhalten. Ich habe daher den Auftrag, im Namen des Landesculturausschusses dem hohen Landtage den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle der Regierungsvorlage in Beilage 38, enthaltend ein Gesetz, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze abgeändert wird — die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Bezüglich des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, der sich auf die Murregulirung bezieht, werde ich mir später zu referiren erlauben.

Abg. **Rufbec** (L.-G. Luttenberg): Durch das Gesetz vom 24. März 1875 wurde die Strecke von der Radetzkybrücke bis zur steirisch-ungarischen Grenze in die Mur-Regulirungslinie einbezogen. Seit dieser Zeit sind wohl wichtige und große Stellen ausgebaut worden, es sind große Beträge bereits ausgelegt und der diesbezügliche, ursprünglich dazu bestimmte Fond ist beinahe erschöpft worden. Es bleiben aber noch immerhin große und wichtige Strecken, die nicht minder auf eine beschleunigte Beendigung dieser Arbeit warten, insbesondere jene Strecken, für welche ich mich in jeder Session dieses hohen Landtages eingesetzt habe. Man hat mich zwar immer damit abgefertigt, daß die Ungarn nicht mitthun wollten. Nun, man ist heute darüber hinaus und man will diese Strecken, auch ohne daß die Ungarn sich herbeilassen, ausbauen. Man will auch jenen Gegenden, welche bisher nur Zahlungen und Beiträge zu leisten gehabt haben, Aussicht auf eine Gegenleistung eröffnen. Nachdem aber diese Initiativen gerade dem gegenwärtigen Gesetze zu Grunde liegen, so habe ich dasselbe mit Freuden begrüßt und ich erwarte auch, daß nach den ausführlichen und triftigen Ausführungen von Seite des Herrn Berichterstatters, dasselbe vom hohen Hause angenommen werden wird. Für mich aber, als Vertreter der Bezirke Luttenberg und Oberradkersburg, war es noch erfreulicher, in dem Berichte des Landes-Ausschusses folgendes zu lesen (liest):

„Um die Regulirungsarbeiten bei Untermauthdorf

heuer auszuführen, hat der Landes-Ausschuß der Regierung die Zusicherung gegeben, daß die Käte von 20.000 fl., welche der Regulierungsfond dem Landesfonde im Jahre 1882 auf Abschlag des Vorschusses pr. 200.000 fl. hätte zahlen sollen, erst im Jahre 1883 zur Abstattung gelangen und daß dieser Betrag für den erwähnten Bau verwendet werden dürfe."

Ich hätte zu dem „dürfe“ nur noch hinzuzusetzen „und müsse“. Wenn wir das genehmigen, so werden wir, besonders heuer, einen doppelten Zweck erfüllen; wir werden eine Stelle ausbauen, welche, wie ich schon früher erwähnt habe, lange genug darauf gewartet hat und die eigentlich schon nach der Vollzugsinstruction zu den Mur-Regulierungsbauten hätte zu allererst in Angriff genommen werden sollen; wir werden aber dadurch besonders jenen Unglücklichen, die heuer so hart durch Hagelschläge getroffen worden sind, eine ausgiebige Hilfe verschaffen, indem wir ihnen dadurch Arbeit und Verdienst gewähren, und zwar auf eine Weise, daß das Land dadurch durchaus nicht mehr belastet wird.

Als wir seinerzeit die 6000 fl. für diese Unglücklichen bewilligt haben, waren wir gewiß der Ueberzeugung, daß das nur einen Tropfen im Meere bedeute; wenn wir aber jetzt wieder diesen Unglücklichen auf eine Weise zu Hilfe kommen, wo, wie gesagt, der Landesfond nicht mehr in Anspruch genommen wird, und wo sich Jeder helfen kann, der überhaupt arbeiten will, werden wir diesen Leuten einen großen Dienst erweisen. Ich möchte daher zu dem auf den Rechenschaftsbericht bezüglichen Antrage des Landesculturausschusses einen Zusatz beantragen, und zwar in der Richtung, daß es heißen solle (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, Seite 39 und 40, betreffend die Mur-Regulierung, wird mit dem zur befriedigenden Kenntniß genommen, daß die Käte von 20.000 fl., welche der Regulierungsfond dem Landesfonde im Jahre 1882 auf Abschlag des Vorschusses pr. 200.000 fl. hätte zahlen sollen, erst im Jahre 1883 zur Abstattung gelangen und daß dieser Betrag für den erwähnten Bau verwendet werden dürfe und müsse.“

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Der geehrte Herr Vorredner hat mit einem Rückblicke auf die Verhandlungen der Vorjahre neuerlich auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die zu den Arbeiten bei Unter-Mauthdorf auffordert. Ich glaube, den geehrten Herrn Vorredner in einer Beziehung beruhigen zu können, daß, abgesehen davon, daß dormalen, soviel ich mich erinnere, schon die Arbeiten zum Theile begonnen worden sind, an die jährlich zusammentretende Murregulierungs-Commission

diesbezügliche Anträge gestellt werden. Die zusammentretende Murregulierungs-Commission hat über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder zu entscheiden, derselben werden die Propositionen gemacht, und darunter befindet sich auch die Strecke, welche von dem geehrten Herrn Vorredner angedeutet ward, sowie mehrere andere, die fort und fort seit Jahren schon mit Berechtigung Klage führten, daß ihre Gegenden noch nicht in Angriff genommen werden. Ich nenne darunter beispielsweise die Gegend von Gralla (Bezirk Leibnitz).

Nachdem gegen die Regierungs-Vorlage, wie sie vorliegt, keine Einwendung erhoben worden ist, kann ich an das hohe Haus nur die Bitte stellen, der Vorlage geneigtest zustimmen zu wollen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen und das Gesetz, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17, L.-G.- und V.-Bl., betreffend die Regulierung des Murflusses von der Madetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze abgeändert wird (Beilage Nr. 38) angenommen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Boeck**: Dem Landesculturausschusse wurde ferner mit Beschluß des hohen Landtages die pag. 39 und 40 des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses zur Berichterstattung zugewiesen. Es ist aus dem betreffenden Theile des Rechenschafts-Berichtes ersichtlich, daß der Vorschuß pr. 130.000 fl., welcher im Vorjahre bewilligt wurde, zur Beschleunigung des Baues und zwar in sehr zweckentsprechender Weise verwendet wurde, und es ist ferner im Wesentlichen jene Mittheilung gemacht, welche schon der Herr Abgeordnete Kulkovec berührt hat. Mit Rücksicht auf die wirklich außerordentlich befriedigenden Ergebnisse des Fortschreitens der Murregulierung im Winter und Frühjahr erlaubt sich der Landesculturausschuß den Antrag zu stellen:

„Der Thätigkeits-Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, Seite 39 und 40, betreffend die Murregulierung, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

Hiezu wird von Seite des Herrn Abgeordneten Kulkovec noch eine Fortsetzung beantragt, mit welcher ich mich jedoch nicht ganz einverstanden erklären kann. Es ist in seiner Resolution wesentlich gar nichts anderes gesagt, als was ohnehin im Thätigkeits-Berichte des Landes-Ausschusses steht, und sie unterscheidet sich von dem, was in dem Thätigkeits-Berichte enthalten ist, einzig und allein durch die Beifügung des Wortes: „und müsse“. Diese Beifügung erscheint mir nicht ganz opportun, denn § 1 des Murregulierungsgesetzes sagt ausdrücklich: die Ausführung der Regulierung übernimmt der Staat.

Es ist daher Sache der Regierung, die specielle Art der Durchführung zu bestimmen und ich glaube, daß die Durchführung in der Art geschieht, wie sie der Herr Abg. Kulovec will und wie dies auch in dem Berichte des Landes-Ausschusses angedeutet ist. Durch die Worte Sr. Excellenz des Herrn Statthalters haben wir dafür ohnehin schon eine beruhigende Versicherung erhalten. Wenn Sie den Antrag des Landescultur-Ausschusses annehmen und diesen Theil des Rechenschaftsberichtes zur befriedigenden Kenntniß nehmen, ist das schon erreicht, was der Herr Abg. Kulovec will. Von diesem Standpunkte aus halte ich die Beifügung dieser Worte zum Antrage des Landescultur-Ausschusses für ganz wesenlos und kann mich für dieselbe nicht erwärmen. Ich empfehle daher die Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.

Abg. Kulovec (L. G. Luttenberg): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Boez: Mit dem Gegenstande im Zusammenhange steht die Petition des Bezirks-Ausschusses Luttenberg um Bewilligung eines ausgiebigen Beitrages für Uferschutz- und Murregulirungsbauten im Bezirke Luttenberg für 1883.

Durch Annahme des eben beschlossenen Gesetzes ist dem Bezirks-Ausschusse Luttenberg bereits ein bedeutender Vortheil verschafft. Im Uebrigen steht der Landescultur-Ausschuß auf dem Standpunkte, daß die Durchführung Sache der Regierung ist und daß eine derartige Petition sich mehr an die Adresse der Regierung, als an jene des Landtages richten muß.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Die Petition des Bezirks-Ausschusses Luttenberg um Bewilligung eines ausgiebigen Beitrages für Uferschutz- und Murregulirungsbauten im Bezirke Luttenberg für 1883 wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich bestimme die nächste Sitzung für morgen um 10 Uhr Vormittags und stelle auf die Tagesordnung:

1. den Bericht des Sonder-Ausschusses für die Vorberathung des Landes-Ausschußberichtes, Beilage Nr. 16, über in der landschaftlichen Curanstalt Sauerbrunn einzuführende Reformen. (Beilage Nr. 63.)

2. Bericht über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 30 Minuten.)